



Amtsblatt Nr. 22 / 2008

VOLLZUG DER BAUGESETZE

Nr. 114 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung – BayBO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 8. 2007 (GVBl. S. 587, BayRS 21-32-1-I)

Vollzug der Baugesetze:

Baugenehmigung vom 10. 7. 2008 Nr. 7.1.1-0654/08/V Garching für die Nutzungsänderung eines Ladens in einen Fitnessclub auf dem Grundstück Fl.Nr. 237, Schleißheimer Straße 22, der Gemarkung Garching in der Stadt Garching, an Herrn Dr. med. Wolfgang Decker, Schloßbl-anger 14, 80939 München

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 10. 7. 2008 Nr. 7.1.1-0654/08/V Garching wurde Herrn Dr. med. Wolfgang Decker die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung eines Ladens in einen Fitnessclub auf dem Grundstück Fl.Nr. 237, Schleißheimer Straße 22, der Gemarkung Garching in der Stadt Garching, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides fest-gesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Ge-nehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord-nung vom 22. 6. 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-legen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

VOLLZUG DER BAUGESetze

Nr. 115 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung – BayBO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 8. 2007 (GVBl. S. 587, BayRS 2132-1-I)

Vollzug der Baugesetze:

Baugenehmigung vom 30. 7. 2008 Az.: 7.1.2-1206/06/V – befristet bis zum 30. 8. 2013 – zur Errichtung eines Containers für den Schülerbetreuung auf dem Grundstück Fl.Nr. 983 der Ge-markung Sauerlach, F.-W.-Raiffeisen-Straße 6, 82054 Sauerlach, an die Gemeinde Sauerlach, vertr. durch Frau 1. Bürgermeisterin Barbara Bogner, Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 30. 7. 2008 Az.: 7.1.2-1206/06/V wurde der Gemeinde Sauerlach, vertr. durch Frau 1. Bürgermeisterin Barbara Bogner, die Errichtung ei-nes Containers für die Schülerbetreuung auf dem Grundstück Fl.Nr. 983 der Gemarkung Sau-erlach, befristet bis zum 30. 8. 2013, unter der in Ziffer 2 genannten Befreiungen und Abwei-chung, erteilt.

2. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 30. 8. 1968 Nr. Bl. 44/72 wegen Überschreitung der Baugrenze durch das komplette Gebäude wegen teilweiser Überbauung von Stellplatzflächen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

3. Eine Abweichung von folgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften: Von Art. 6 Abs. 2 bis 4 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen Kinder-garten und Container gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO 2008

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 983/11 und 983/12) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung 2008).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Nie-derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Kla-ge muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegeh-rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord-nung vom 22. 6. 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-legen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. 7. 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Ge-meinde Sauerlach (Bauamt) oder beim Landratsamt München, Zimmer E 2.14, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eingesehen werden.

VOLLZUG DER BAUGESETZE

Nr. 116 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung – BayBO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 8. 2007 (GVBl. S. 587, BayRS 2132-1-I)

Vollzug der Baugesetze:

Baugenehmigung vom 24. 6. 2008 Nr. 7.1.2-0067/08/V zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 8 Wohneinheiten und 9 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1709/46 der Gemarkung Unterhaching in 85521 Ottobrunn, Mozartstraße, an Bauherrn: Firma Zenz GmbH & Co. Bau-träger KG, vertr. durch Herrn Zenz, Fasangartenstraße 123a, 81549 München

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 24. 6. 2008 Nr. 7.1.2-0067/08/V wurde der Firma Zenz GmbH & Co. Bauträger KG, vertr. durch Herrn Zenz, Adresse w. o., die bauauf-sichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 8 Wohneinheiten und 9 Ga-ragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 709/46 der Gemarkung Unterhaching in 85521 Ottobrunn, Mozartstraße, erteilt.

2. Unter Ziffer 1b des Bescheides wurden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 19. 4. 2007 Nr. Bl. 0006/07 wegen

- Errichtung von 5 Garagen im Nordosten entgegen den im Bebauungsplan festgesetzten 4 Garagen und Verschiebung der Garagen an die südöstliche Grenze,
- Errichtung von 4 Garagen anstelle der festgesetzten Carports und Verschiebung um ca. 2 m nach Südosten,
- Errichtung der Müllplätze südöstlich der Garagen auf der öffentlichen Verkehrsfläche,
- Verschiebung des Müllbereiches nordwestlich der Garagen um ca. 1 m nach Südosten,
- Überschreitung der zulässigen Firsthöhe ab natürlichem Gelände im Bereich des ungün-stigsten Geländepunktes 556,47 m üNN um 0,085 m,

gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides fest-gesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1709/139, 1707/44, 1709/150, 1709/151 und 1709/152) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zuge-stimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Be-kanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Nie-derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Kla-ge muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegeh-rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord-nung vom 22. 6. 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-legen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. 7. 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Ge-meinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer E 2.14, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eingesehen werden.

VOLLZUG DER IMMISSIONSSCHUTZGESETZE

Nr. 117 / Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Isar Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG, Ottostraße 7, 85649 Hofolding, auf wesentliche Änderung der bestehenden Asphaltmischanlage am Standort Aschheim (Am Auffanggraben, 85609 Aschheim) auf dem Grundstück FlNr. 1326, Gemarkung Aschheim, zur Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage

Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 8. 7. 2008

Auf den Antrag der Isar Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG, Ottostraße 7, 85649 Hofol-ding, vom 28. 9. 2006 erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 8. 7. 2008 Nr. 9.1-824-634/Br die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Asphaltmischanlage am Standort Aschheim (Am Auf-fanggraben, 85609 Aschheim) auf dem Grundstück FlNr. 1326, Gemarkung Aschheim, zur Er-richtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere zum anlagentechnischen Brandschutz, Lärm- und Erschütterungs-schutz und zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Der Bescheid wurde mit folgender Rechts-behelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand be-zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-chen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die ü-brigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung liegt vom 11. 9. 2008 bis einschließlich 24. 9. 2008 beim Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 3.29, jeweils während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 24. 9. 2008 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist endet somit mit Ablauf des 24. 10. 2008. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

VOLLZUG DER IMMISSIONSSCHUTZGESETZE

Nr. 118 / Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG der OMV Deutschland GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen, auf Genehmigung der Einführung von HELSA (Heizöl extraleicht schwefelarm) und Vitatherm (Heizöl extraleicht schwefelarm additiviert) im OMV-Tanklager Feldkirchen, Emeranstraße 57

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2 UVPG

Die OMV Deutschland GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen, hat eine immissions-schutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG für die Einführung von HELSA (Heizöl extraleicht schwefelarm) und Vitatherm (Heizöl extraleicht schwefelarm additiviert) im OMV-Tanklager Feldkirchen, Emeranstraße 57, 85622 Feldkirchen, beantragt.

In einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG wurde überprüft, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind und damit eine Umweltverträglichkeits-prüfung nicht erforderlich ist.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung kann unter Angabe des Aktenzeichens 9.1-824-696/Sch beim Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, nach den Bestimmungen des Bayerischen Um-weltinformationsgesetzes (BayUIG) angefordert werden.

VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDEN

Nr. 119 / Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger vom 31. Juli 2008

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Satz 2 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. Mün-chen folgende

Satzung:
Abschnitt 1
Entschädigung für Zweckverbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises München und der Landeshauptstadt München
§ 1
SitzungsentSchädigung
Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 34 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
§ 2
Verdienstausfallentschädigung
(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.
(2) Selbstständig Tätige erhalten für die Zeiterwäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sit-zungen (§ 1) entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 25 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zei-ten zwischen 7 und 19 Uhr gewährt.
(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 19 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3
Fahrtkostenersatz
Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

§ 4
Pauschalentschädigung
Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält
a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 82 €
b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 40 €
c) der zweite Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 27 €.
§ 5
Besondere Entschädigungen
Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2
Entschädigung für Zweckverbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München
§ 6
Entschädigung für Sitzungen
Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.
§ 7
Entschädigung für Dienstreisen
Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernach-tungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

§ 8
Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
§ 8
Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien
(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsver-sammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.
(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungs-gruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 9
Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sach-verständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen
§ 10
Zahlungsweise
Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im nachhinein zu zahlen.
§ 11
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. 7. 2002 außer Kraft.

Garching, 31. Juli 2008

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM
 IN GARCHING B. MÜNCHEN

Hannelore Gabor, Verbandsvorsitzende

VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDEN

Nr. 120 / Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbands-versammlung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckver-band Ernst-Mach-Gymnasium folgende

Entschädigungssatzung:
Abschnitt 1
Entschädigung für Zweckverbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München
§ 1 SitzungsentSchädigung
Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilge-nommen haben, eine Entschädigung von 34 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unter-schrift in der Anwesenheitsliste.
§ 2 Verdienstausfallentschädigung
(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnah-me an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.
(2) Selbstständig Tätige erhalten für die Zeiterwäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sit-zungen (§ 1) entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 25 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Er-mittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zei-ten zwischen 7 und 19 Uhr gewährt.
(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 19 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Fahrtkostenersatz
Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Auslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).
§ 4 Pauschalentschädigung
Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält
a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 82 €
b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 40 €
c) der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 27 €.
§ 5 Besondere Entschädigungen
Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2
Entschädigungen für Zweckverbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebietes des Landkreises und der Landeshauptstadt München
§ 6 Entschädigung für Sitzungen
Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.
§ 7 Entschädigung für Dienstreisen
Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernach-tungsgelder sowie Fahrtkostenstufe nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenge-setzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

§ 8
Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien
(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsver-sammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.
(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sach-verständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen
§ 10 Zahlungsweise
Entschädigungen nach dieser Satzung sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.
§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22. Juli 2002 außer Kraft

Haar, 2. Juli 2008

Helmut Dworzak, Verbandsvorsitzender

§ 6 Entschädigung für Sitzungen
§ 7 Entschädigung für Dienstreisen
§ 8
Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien
(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsver-sammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.
(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sach-verständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.
Abschnitt 4
Schlussbestimmungen
§ 10 Zahlungsweise
Entschädigungen nach dieser Satzung sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.
§ 11 Inkrafttreten



Abschnitt 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10 Zahlungsweise

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching folgende Satzung:

Abschnitt 1

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1

Sitzungsentschädigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 34 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2

Verdienstausfallentschädigung

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

(2) Selbstständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 25 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7 und 19 Uhr gewährt.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 19 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3

Fahrtkostensatz

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

§ 4

Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 82 €

b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 40 €

c) der zweite Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 27 €.

§ 5

Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6

Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8

Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10

Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger vom 18. 7. 1996 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger vom 26. 7. 2002 außer Kraft.

Unterhaching, 8. Juli 2008

ZWECKVERBAND STAATLICHES LISE-MEITNER-GYMNASIUM

UNTERHACHING

Wolfgang Panzer, 1. Vorsitzender

VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDEN

Nr. 123 / Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

- § 1 Sitzungsentschädigung
- § 2 Verdienstausfallentschädigung
- § 3 Fahrtkostensatz
- § 4 Pauschalentschädigung
- § 5 Besondere Entschädigungen

Abschnitt 2

Entschädigung der Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

- § 6 Entschädigung für Sitzungen
- § 7 Entschädigung für Dienstreisen

Abschnitt 3

- § 8 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- § 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Bürger

Abschnitt 4

- § 10 Zahlungsweise
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München folgende Satzung:

Abschnitt 1

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1

Sitzungsentschädigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats oder einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 34 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2

Verdienstausfallentschädigung

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

(2) Selbstständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnisse, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entstehen, eine Verdienstausfallentschädigung von 25 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7 und 19 Uhr gewährt.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 19 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3

Fahrtkostensatz

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

§ 4

Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

a) der/die Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 142 €

b) der/die erste Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 72 €

c) der/die zweite Stellvertreter/in und der/die weitere Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 47 €.

§ 5

Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6

Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag der/des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8

Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10

Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 2002 außer Kraft.

Otobrunn, den 25. 6. 2008

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen

im Südosten des Landkreises München

Thomas Loderer, Verbandsvorsitzender

VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDEN

Nr. 124 / Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München für das Haushaltsjahr 2008

HAUSHALTSSATZUNG

DES ZWECKVERBANDES FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008

I.

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 20. 6. 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 samt ihren Anlagen beschlossen.

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. KommZG erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **939.000 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **550.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 200. 000 € festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlagen** werden wie folgt festgesetzt:

1. Umlage für den laufenden Sachbedarf

1.1 Die ungedeckten Kosten für den jährlichen lfd. Sachbedarf aus dem Verwaltungshaushalt werden vom Landkreis München zu 100 % getragen mit 660.000 €. Hinzu kommt der Anteil des Vermögenshaushalts für die Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit 60.000 €. Die Gesamtumlage für den Landkreis München beträgt somit **720.000 €**.

1.2 Die restlichen Kosten in Höhe von **28.400 €** des jährlichen lfd. Sachbedarfs teilen sich die drei Zweckverbandsgemeinden entsprechend dem Anteilsverhältnis der Schülerzahl von Schülern zum 1. 10. 2007.

Umlagen für lfd. Sachbedarf	Schülerzahlen	Anteil	für Sachkosten inkl. Verm.-Haushalt
Landkreis München			720.000 €
Stadt Garching	425	52,21 %	14.828 €
Gemeinde Ismaning	312	38,33 %	10.886 €
Gemeinde Unterföhring	77	9,46 %	2.686 €
Gesamtsumme:	814	100,00 %	748.400 €

2. Umlage für Investitionsmaßnahmen

2.1 Die **Umlage für Investitionsmaßnahmen** wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied	Schülerzahlen der letzten 5 Jahre gesamt	Anteil	Umlage für Investitionsmaßnahmen (einschl. Zinsen für Zwischenfinanzierung)
Landkreis München			7.000 €
Stadt Garching	2084	52,65 %	261.670 €
Gemeinde Ismaning	1515	38,28 %	190.252 €
Gemeinde Unterföhring	359	9,07 %	45.078 €
Gesamtsumme:	3958	100,00 %	504.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Garching, 31. 7. 2008

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

Hannelore Gabor, Verbandsvorsitzende

III.

Die Haushaltssatzung 2008 mit Haushaltsplan 2008 wurde am 9. 7. 2008 der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Die Regierung genehmigte mit Schreiben vom 17. 7. 2008 – Az. 12.2-1446/08 – die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 200.000 €.

IV.

Die Haushaltssatzung 2008 mit Haushaltsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der amtlichen Bekanntmachung an eine Woche lang zur Einsichtnahme bei der

Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 1. Stock, Zimmer 115,

während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden außerdem gemäß § 4 BekV das ganze Haushaltsjahr über bei der Stadt Garching b. München während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Garching, 31. 7. 2008

Zweckverband für das

Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Hannelore Gabor, Verbandsvorsitzende

BEKANNTMACHUNGEN DER KREISSPARKASSE MÜNCHEN STARNBERG

Nr. 125 / Aufgebote verlorengangener Sparkassenbücher

Die von der Kreissparkasse München Starnberg ausgestellten Sparkassenbücher

Konto-Nr. 12000527 Geschäftsstelle München

Konto-Nr. 11093010 Geschäftsstelle Unterföhring

Konto-Nr. 11534096 Geschäftsstelle München

wurden als verloren gemeldet. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde

binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet)

bei der Kreissparkasse München Starnberg, Sendlinger-Tor-Platz 1, anzumelden. Falls für die Sparkassenbücher innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht geltend gemacht werden, werden sie für kraftlos erklärt.

Nr. 126 / Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg ausgestellte Sparkassenbuch

Konto-Nr. 3025038898 Geschäftsstelle Gauting

wurde als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde

binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet)

bei der Kreissparkasse München Starnberg, Sendlinger-Tor-Platz 1, anzumelden. Falls für die Sparkassenbücher innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht geltend gemacht werden, werden sie für kraftlos erklärt.

Johanna Rumschöttel, Landrätin